



# Öffentliche Bekanntmachung

## Vorhaben der Alterric Deutschland GmbH

### Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 30. Juni 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 31.07.2023, eingegangen am 14.08.2023, wird der

**Alterric Deutschland GmbH  
gesetzlich vertreten durch**

**die Geschäftsführer**

**Dieter Aden, Holger Boxnick  
und Dr. Frank May  
Holzweg 87  
26605 Aurich**

nach §§ 4, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt

**vier Windenergieanlagen**

des Typs Nordex N-163/6.X, mit einer Nabenhöhe von 164,00 m, einem Rotordurchmesser von 163,00 m, einer Gesamthöhe von 245,50 m und einer Nennleistung von 6,80 MW je Anlage zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind (Koordinaten Turmmitte gerundet):

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	35274 Kirchhain	Langenstein	02	18; 19; 118; 150/1	497.121	5.632.672
WEA 02	35274 Kirchhain	Langenstein	02	8; 162/7	497.538	5.633.046
			04	40/1; 43/25		
WEA 03	35274 Kirchhain	Langenstein	03	73; 75; 76; 78/1	497.686	5.632.677
WEA 04	35274 Kirchhain	Langenstein	05	5; 6; 8/01; 8/02; 10/01; 11; 67	498.532	5.632.287

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, zweier Löschwasserezisternen, Stichwege, sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs- sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### **Befristung der Genehmigung**

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 35 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides.

### **Erlöschen der Genehmigung**

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweiligen Windenergieanlagen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

## **Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

## **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### **„Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Fachgerichtszentrum  
Goethestraße 41 + 43  
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **15. Juli 2025 bis 28. Juli 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen [www.rp-gießen.hessen.de](http://www.rp-gießen.hessen.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, Montag - Donnerstag 08:00 - 16:30 Uhr, Freitag 08:00 - 15:00 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

### **Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 28. August 2025.

Gießen,  
den 02.07.2025

**Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung IV Umwelt  
Az.: RP GI-43.1-53e1500/3-2023/1 (alt),  
1060-43.1-53-a-1500-07-00006#2023-00001 (neu)**